

# **Entgeltordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat am 23. März 2021 die folgende Entgeltordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle in Kupferzell beschlossen:

## **§ 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Kupferzell erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der Carl-Julius-Weber-Halle privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

## **§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts**

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzervertrag abgeschlossen hat oder die Carl-Julius-Weber-Halle sonst nutzt.
2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entgelthöhe**

- 1) Für die Nutzung der Halle für Veranstaltungen werden die in § 6 festgelegten Entgelte berechnet. Gesondert berechnet werden Entgelte für den Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb nach § 8.
- 2) Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Personalkosten für den Hausmeister, die Benutzung der Duschen, Umkleieräume und Geräteräume sowie Nebenkosten z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser. Entsteht bei der Nutzung dieser Räume durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen des Hausmeisters gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Besondere Auslagen werden neben den in Absatz 1 genannten Entgelten erhoben.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Kautio**

- 1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit Eintragung in den Belegungsplan.
- 2) Das Nutzungsentgelt ist sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
- 3) Die Gemeinde erhebt bei Entgeltsatz C eine Kautio in Höhe von 500,00 €. Die Kautio ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- 4) Bei einer gewünschten Bewirtschaftung durch den Pächter, ist die Gemeinde berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von bis zu 500,00 € zu erheben. Der Vorschuss ist ebenfalls spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- 5) Eine Ermäßigung der Nutzungsentgelte wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt. Der Bürgermeister ist befugt, auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere bei kirchlichen, kulturellen und wohltätigen Veranstaltungen eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung zu treffen.

## **§ 5 Stornierung angemeldeter Veranstaltungen und Stornoentschädigungen**

- (1) Bei Nichtinanspruchnahme einer Reservierung sind zu zahlen:
  1. Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin:  
kostenloser Rücktritt möglich
  2. Bei Rücktritt bis 2 Monate vor Veranstaltungstermin:  
25 % der Summe der Raummiete
  3. Bei Rücktritt bis später 2 Monate vor Veranstaltungstermin:  
50 % der Summe der Raummiete
  4. Bei Rücktritt später als 5 Werktage vor Veranstaltungstermin:  
75 % der Summe der Raummiete
  5. Bei Rücktritt am Veranstaltungstag:  
100 % der Summe der Raummiete
- 1) Auf Stornokosten wird kein Vereinszuschuss laut § 9 gewährt.
- 2) Die Geltendmachung zusätzlicher Schadensersatzansprüche aus einer ergangenen Auftragserteilung der Gemeinde an den Pächter wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## § 6 Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen

1) Die Nutzungsentgelte betragen pro Veranstaltungstag für die Überlassung:

<b>Entgeltsätze</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>1.</b>	<b>Grundentgelt</b>			
<b>1.1</b>	- Kulturhalle (einschließlich Foyer und Garderobe)	200 €	300 €	400 €
<b>1.2</b>	- Mehrzweckhalle 3-Drittel (einschließlich Foyer und Garderobe)	250 €	375 €	500 €
<b>1.3</b>	- Mehrzweckhalle 2-Drittel (einschließlich Foyer und Garderobe)	200 €	300 €	400 €
<b>1.4</b>	- Mehrzweckhalle 1-Drittel (einschließlich Foyer und Garderobe)	150 €	225 €	300 €
<b>1.5</b>	- Foyer (als Veranstaltungsraum)	100 €	150 €	200 €
<b>1.6</b>	- Mehrzweckraum (als Veranstaltungsraum)	50 €	75 €	100 €

<b>Entgeltsätze</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>2.</b>	<b>Zuschläge</b>			
<b>2.1</b>	- Bewegliche Bühne (ohne Vorhang und ohne Beleuchtung)	500 €	750 €	1.000 €
<b>2.2</b>	- Bewegliche Bühne (mit Vorhang und mit Beleuchtung)	1.000 €	1.500 €	2.000 €
<b>2.3</b>	- Bestuhlung mit Tischen je angefangene 50 Stühle	35 €	50 €	70 €
<b>2.4</b>	- Bestuhlung ohne Tische je angefangene 50 Stühle	25 €	35 €	50 €

2) Auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.

3) Die Carl-Julius-Weber-Halle wird für Proben zu einer nach Abs.1 Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 abzurechnenden Veranstaltung entgeltfrei überlassen. Der dabei entstehende Sachaufwand wird jedoch mit pauschal 25,00 € pro Tag in Rechnung gestellt.

4) **Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz A** werden erhoben für:

- a) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen.
- b) Veranstaltungen religiöser, sozialer oder allgemeinbildender Art.

Voraussetzung ist, dass von den Besuchern der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.

5) **Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz B** werden erhoben für:

- a) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen, dazu öffentlich eingeladen und/oder ein Entgelt für den Besuch der Veranstaltung erhoben wird.

6) **Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz C** werden erhoben für:

- a) Veranstaltungen von Einzelpersonen für einen geschlossenen Personenkreis.
- b) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden.
- c) Veranstaltungen, die nicht unter die Nutzungsentgelte nach § 6 Abs. 4 (Entgeltsatz A) und nach § 6 Abs. 5 (Entgeltsatz B) fallen.

### **§ 7 Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verpflichtet sich spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem Hausmeister der Carl-Julius-Weber-Halle in Verbindung zu setzen. Wird dies nicht fristgerecht erfüllt, kann die Veranstaltung von der Gemeinde abgesagt werden. Die Gemeinde erhebt in diesem Fall eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts.

### **§ 8 Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb**

1) Für die Überlassung der Carl-Julius-Weber-Halle wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

- a) an die Vereine und Organisationen zum Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan

1. Kinder- und Jugendgruppen:

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| 1.1 Mehrzweckhalle pro Hallendrittel | 2,00 € |
| 1.2 Kulturhalle                      | 3,00 € |

2. Erwachsenengruppen

2.1 Mehrzweckhalle pro Hallendrittel	3,00 €
2.2 Kulturhalle	4,00 €

b) an die Vereine und Organisationen für Ausschusssitzungen und Besprechungen je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan

1. Mehrzweckraum	3,00 €
2. Foyer	3,00 €

- 2) Auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.
- 3) Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Nebenkosten einschließlich der Heizung abgegolten.
- 4) Für gewerbliche Betriebe wird das doppelte Nutzungsentgelt erhoben.
- 5) Die Nutzungsentgelte werden als Jahrespauschale abgerechnet. Bei ganzjähriger Hallennutzung werden dem Jahresentgelt 40 Wochen, bei saisonaler Nutzung (Oktober bis März) 20 Wochen zugrunde gelegt. Spieltage, zu denen der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Verband verpflichtet ist, sind in der Jahrespauschale enthalten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Unregelmäßige Nutzung, wie z.B. Turniere, sonstige Spiele, Ausschusssitzungen usw. werden nach den tatsächlichen Belegungszeiten abgerechnet.

## **§ 9 Vereinszuschuss**

Gemeinnützige, ortsansässige Kupferzeller Vereine (mit Eintragung im Vereinsregister), sowie weitere karitative Kupferzeller Institutionen erhalten zur Durchführung ihrer Veranstaltungen in der Carl-Julius-Weber-Halle einen Zuschuss in Höhe von 75 %. Der Zuschuss wird auf die komplette Rechnung gewährt.

## **§ 10 Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung der Halle ist an einen Pächter übertragen. Der Pächter hat das alleinige Bewirtschaftungsrecht. Es gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages.

## **§ 11 GEMA-Gebühren für Musikaufführungen, sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren**

- 1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden GEMA-Gebühren zu begleichen.
- 2) Ebenso obliegt dem Veranstalter die Beantragung anderer, eventuell notwendiger Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Entrichtung der dafür anfallenden Gebühren (z.B. Sperrzeitverkürzung u.a.).

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Öhringen.

## **§ 13 Teilnichtigkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kupferzell, den 23.03.2021

gez.

Christoph Spieles  
Bürgermeister